

Anlage zur Satzung der
Gemeinde LANGBALLIG

über die 1. (vereinfachte) Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 7
"Oberstraße"

**Satzung
der
Gemeinde Langballig**

über die

**1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7
"Oberstraße"
der Gemeinde Langballig**

für den *Teiländerungsbereich 1*: Grundstück an der Straße „Zur Au“ 10 und das Gebiet nördlich des Grundstück „Zur Au“ 10, westlich der Straße „Zur Au“ sowie den *Teiländerungsbereich 2*: südlich der „Langballigauer Straße“ und westlich des „Professor-Erdmann-Weg“ im Ortsteil Langballigholz.

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 01.12.2006 folgende Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Oberstraße" der Gemeinde Langballig für den *Teiländerungsbereich 1*: Grundstück an der Straße „Zur Au“ 10 und das Gebiet nördlich des Grundstück „Zur Au“ 10, westlich der Straße „Zur Au“ sowie den *Teiländerungsbereich 2*: südlich der „Langballigauer Straße“ und westlich des „Professor-Erdmann-Weg“ im Ortsteil Langballigholz , bestehend aus dem Text, erlassen:

TEXT:

1. Die Satzung gilt für die Teiländerungsbereiche 1 und 2, die in den als Anlage beige-fügten Planzeichnungen (Teil A und B) festgesetzt sind. Sie ist Bestandteil der Sat-zung.
2. Änderungen im Teiländerungsbereich 1 (Teil A)
 - 2.1 Die in der Planzeichnung der Satzung der Gemeinde Langballig über den Bebau-ungsplan Nr. 7 "Oberstraße" im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzungsände-rung festgesetzten *Straßenverkehrsflächen* (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch), *Ver-kehrsflächen besonderer Zweckbestimmung*, *Fußgängerbereich* (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch), *Flächen für die Landwirtschaft* (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a Baugesetzbuch) und *Dorfgebiete* (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch / § 5 Baunutzungsverordnung) werden aufgehoben.

Sie werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fußgängerbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch) und Dorfgebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetz-buch/ § 5 Baunutzungsverordnung) neu festgesetzt.

Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung hat am 05.09.2006 den Entwurf der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

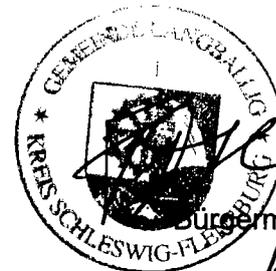
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.09.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB aufgefordert und über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB unterrichtet.

Der Entwurf der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus dem Text sowie der Entwurf der Begründung dazu haben in der Zeit vom 25.09.2006 bis zum 26.10.2006 während folgender Zeiten: mo. - fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie do. von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, am 15.09.2006 amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.12.2006 geprüft.

Die Gemeindevertretung hat die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus dem Text, am 01.12.2006 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

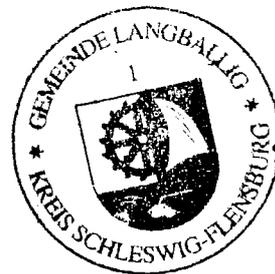
Langballig, den 02.12.2006



Bürgermeister -

Die Satzung der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus dem Text , wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Langballig, den *02.12.2006*



[Handwritten Signature]
- Bürgermeister -

Der Beschluss der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan und die zusammenfassende Erklärung nach §10 Abs.4 BauGB auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am *8.12.2006* im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am *09.12.2006* in Kraft getreten.

Langballig, den *11.12.2006*



[Handwritten Signature]
- Bürgermeister -

Festsetzungen:

Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches der
1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7
"Oberstraße"



§ 9 Abs. 7 BauGB



Dorfgebiete

§ 5 BauNVO



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
Fußgängerbereich

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Darstellung ohne Normcharakter



bestehende Flurstücksgrenze



künftig fortfallende Flurstücksgrenze